

Abschrift

Az.: 262 C 18080/15



## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 29.06.2016  
in München

### Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] 81541 München

- Klägerin -

### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 82319 Starnberg

- Beklagte -

### Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] 82319 Starnberg

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

#### 1. Klägerseite:

- Rechtsanwältinnen [REDACTED]

#### 2. Beklagtenseite:

- Rechtsanwältin [REDACTED]

3. Zeugen:

- [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 14:30 Uhr

Sodann ergeht

**Beschluss:**

Die Verhandlungsleitung wird Rechtsreferendarin [REDACTED] übertragen.

Der Zeuge betritt den Sitzungssaal. Er wurde über seine Wahrheitspflicht belehrt und hat die Belehrung verstanden.

**Angaben zur Person:**

Name: [REDACTED]

Vorname: [REDACTED]

Alter: [REDACTED]

Beruf: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Der Richter übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.

**Der Zeuge erklärt:**

Ich bin der Ehemann der Beklagten.

Er wird als solcher über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt. Darüber hinaus wird er über sein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 381 Ziffer 1 ZPO belehrt.

Die Rechtsreferendarin [REDACTED] übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.

**Der Zeuge erklärt:**

Auf die Protokollierung der Aussage wird gemäß § 161 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO verzichtet.

Die Einvernahme des Zeugen wird unterbrochen.

Nach Unterbrechung der Sitzung schließen die Parteien folgenden

**unwiderruflichen Vergleich:**

1. Die beklagte Partei verpflichtet sich an die Klagepartei € 700,00 zu bezahlen.
2. Durch diesen Vergleich sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagtenseite, mit Ausnahme der Einigungsge-

bühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass hier durch auch sämtliche Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Vorfall gegenüber sämtlichen Haushaltsmitgliedern abgegolten sind.

- v. u. g. -

Sodann ergeht

**Beschluss:**

Der Streitwert wird festgesetzt für Verfahren und Vergleich auf € 956,00.


Auf Rechtsmittel und Gründe bezüglich des Streitwertbeschlusses wird verzichtet.

Auf Nachfrage genehmigt.

gez.

  
Richter am Amtsgericht

gez.

  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit  
der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat  
nach Zugang des Protokolls gelöscht.

Abschrift

Az.: 262 C 18080/15



## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Mittwoch, 29.06.2016  
in München

### Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] 81541 München

- Klägerin -

### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 82319 Starnberg

- Beklagte -

### Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] 82319 Starnberg

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

#### 1. **Klägerseite:**

- Rechtsanwältinnen [REDACTED]

#### 2. **Beklagtenseite:**

- Rechtsanwältin [REDACTED]

3. Zeugen:

- [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 14:30 Uhr

Sodann ergeht

**Beschluss:**

Die Verhandlungsleitung wird Rechtsreferendarin [REDACTED] übertragen.

Der Zeuge betritt den Sitzungssaal. Er wurde über seine Wahrheitspflicht belehrt und hat die Belehrung verstanden.

**Angaben zur Person:**

Name: [REDACTED]  
Vorname: [REDACTED]  
Alter: [REDACTED]  
Beruf: [REDACTED]  
Adresse: [REDACTED]

Der Richter übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.

**Der Zeuge erklärt:**

Ich bin der Ehemann der Beklagten.

Er wird als solcher über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt. Darüber hinaus wird er über sein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 381 Ziffer 1 ZPO belehrt.

Die Rechtsreferendarin [REDACTED] übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.

**Der Zeuge erklärt:**

Auf die Protokollierung der Aussage wird gemäß § 161 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO verzichtet.

Die Einvernahme des Zeugen wird unterbrochen.

Nach Unterbrechung der Sitzung schließen die Parteien folgenden

**unwiderruflichen Vergleich:**

1. Die beklagte Partei verpflichtet sich an die Klagepartei € 700,00 zu bezahlen.
2. Durch diesen Vergleich sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagtenseite, mit Ausnahme der Einigungsge-

bühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass hier durch auch sämtliche Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Vorfall gegenüber sämtlichen Haushaltsmitgliedern abgegolten sind.

- v. u. g. -

Sodann ergeht

**Beschluss:**

Der Streitwert wird festgesetzt für Verfahren und Vergleich auf € 956,00.


Auf Rechtsmittel und Gründe bezüglich des Streitwertbeschlusses wird verzichtet.

Auf Nachfrage genehmigt.

gez.

  
Richter am Amtsgericht

gez.

  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat  
nach Zugang des Protokolls gelöscht.